

Vernehmlassung zur Agrarpolitik 2014-2017

Consultation Politique agricole 2014-2017

Consultazione sulla Politica agricola 2014-2017

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Zug
Adresse / Indirizzo	Regierungsrat des Kantons Zug, Seestrasse 2, Postfach 156, 6301 Zug
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	21.06.2011

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern oder elektroni an geko.blw@evd.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berne ou par courrier électronique à geko.blw@evd.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Mattenhofstrasse 5, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica geko.blw@evd.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die Schweizer Landwirtschaft hat seit der Einführung der Entkoppelung von Preis- und Einkommenspolitik und speziell in den letzten 10 Jahren einen weiten Weg zurückgelegt. Sie ist rationeller, produktiver und ökologischer geworden sowie stärker auf die Nachfrage ausgerichtet. Im Vorwort zur Broschüre „Die Schweizer Landwirtschaft im Aufbruch; Das neue Landwirtschaftsgesetz, eine Bilanz nach 10 Jahren“ anerkennt das auch die damals zuständige Bundesrätin Doris Leuthard. Während sich die Bauernfamilien dem Wandel gestellt und ihn erfolgreich bewältigt haben, stehen heute die nachfolgenden Glieder von Handel und Verarbeitung zunehmend in der Kritik.

Die grossen Rahmenbedingungen und Trends sehen heute für die Schweizer Landwirtschaft grundlegend anders aus als 1992 oder noch vor 10 Jahren. Weltweit steigen der Nahrungsmittelbedarf und die Zahl der hungernden Menschen. Ihre Bevölkerung genügend und zu korrekten Preisen zu ernähren, ist für Regierungen zunehmend von grösster Dringlichkeit. Als Antwort darauf haben Staaten riesige Landflächen in anderen Ländern erworben, In Knappheitssituationen Exportverbote erlassen und Volksaufstände erlebt. Europa kämpft mit Flüchtlingsströmen. Hunger dominiert als Fluchtmotiv. Die Doha-Runde steckt immer noch fest. Die Folgen des Klimawandels mögen noch umstritten sein. Klar ist hingegen, dass sie zu grösseren Wetterschwankungen und damit zu unsichereren Ernten führen. Die gebirgige Schweiz ist besonders betroffen. Veränderte Konsumgewohnheiten, wiederkehrende Lebensmittelskandale irgendwo auf der Welt, offenere Grenzen und die zunehmende Erkenntnis des Wertes einer gesunden Ernährung für die menschliche Gesundheit haben die Schweizer Lebensmittelherstellung in das Image der hohen Schweizer Qualität eingebunden. Als Folge davon muss auch die Schweiz wieder Wert auf eine ausreichende Ernährungssouveränität legen und zur ihrer landwirtschaftlich nutzbaren Fläche vermehrt Sorge tragen. Die Sorge bezieht sich sowohl auf die Quantität wie auf die Qualität. Schliesslich sollen Schweizer Lebensmittel von der Produktion über die gesamte Handels- und Verarbeitungskette bis hin zum Konsumenten dem hohen Image der Schweizer Qualität gerecht werden, was auch über alle Stufen erkennbar sein muss.

Das Agrarbudget des Bundes hat sich in den letzten Jahren stabilisiert. Die Ausgaben für Landwirtschaft und Ernährung haben nur noch einen Anteil von rund 5.5% an den Bundesausgaben. Ursache ist v.a. das Ausgabenwachstum in anderen Bereichen. Der Rückzug des Staates aus dem Markt hat aber auch zu mehr Planbarkeit (Agrarbudget des Bundes, Direktzahlungen) geführt. Nach dem Rückzug muss das Agrarbudget nicht mehr kurzfristig auf Schwankungen von Angebot und Nachfrage reagieren. Das stabile Agrarbudget ist auch Zeugnis der Politik, die Landwirtschaft im Sinne des Verfassungsauftrages und damit des Stimmvolkes zu unterstützen.

Die AP 2014-2017 reiht sich in die Serie der Agrarreformen ein, schreibt diese fort und versucht sich zugleich an der Strategie Land- und Ernährungswirtschaft 2025 des BLW zu orientieren. Die AP 2014-2017 versucht ein Szenario der Grenzöffnung mit zu berücksichtigen. Ihre Idee, die Verfassungsziele zur Hauptsache über die geldwerte Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen steuern zu können, beurteilen wir skeptisch. Schliesslich weisen wir darauf hin, dass von den umfangreichen Kostensenkungsprogrammen, wie sie im Rahmen der AP 2011 versprochen wurden, nichts übrig geblieben ist. Die einseitige Einführung des Cassis-de-Dijon-Prinzips liegt weit hinter den Erwartungen (Einsparungen von 2 Mrd. Franken pro Jahr) zurück. Der Eintritt der Grossverteiler Aldi und Lidl in den Markt hat für die Konsumentinnen und Konsumenten wesentlich mehr bewirkt.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrages verfolgt der Kanton Zug mit der Agrarpolitik folgende Hauptziele:

- Stärkung der Vitalität und Attraktivität der ländlichen Räume dank Produktion vor Ort, unternehmerischen Handlungsspielräumen, einer mit den anderen Sektoralpolitiken kompatiblen Agrarpolitik und Spielraum für die Kantone.
- Wahrung der Gleichgewichte zwischen den Regionen, insbesondere Berg- und Talgebiet.
- Sicherstellung einer genügenden Produktion und Versorgung mit qualitativ hochwertigen Schweizer Lebensmitteln durch besseren Schutz des Kulturlandes, der Einhaltung zweckdienlicher Umwelt- und Tierhaltungsvorschriften und durch die Förderung der produzierenden Landwirtschaft.
- Förderung des unternehmerischen Handelns und der Innovation durch hochwertige Ausbildung, Weiterbildung und Beratung.
- Reduktion der Agrarsektoradministration für Landwirtschaftsbetriebe, Kantone und Bund auf das Notwendige. Ein besonderes Augenmerk gilt den Freiheitsgraden für die Kantone und der Eliminierung unnötiger oder unnützer Vorschriften.

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 vermögen den Kanton Zug in der Stossrichtung zu überzeugen. Wesentliche Ergänzungen und Änderungen sind dennoch erforderlich, damit die Vorschläge dem Verfassungsartikel und den Zielen des Kantons Zug genügen. Insbesondere ist das Ziel der dezentralen Besiedlung mehr zu berücksichtigen, für die Anpassungsbeiträge das Konzept zu überarbeiten und der administrative Aufwand aller Massnahmen wesentlich zu senken. Nachfolgend werden positive, negative, zu ändernde und zu ergänzende Punkte ausführlich beschreiben.

Positive Punkte

Die Vorschläge zur AP 2014-2017 setzen die zu Beginn der 90er Jahre begonnenen Agrarreformen fort. Mit dem praktisch vollständigen Rückzug des Bundes aus den Märkten beenden sie diese Reformen in gewisser Weise. Zugleich sind sie ein Anfang. Mit seiner Beschränkung auf die Rolle des Bestellers von gemeinwirtschaftlichen Leistungen, glaubt der Bund sich auf Szenarien der Grenzöffnung zu rüsten. Die Absicht wird begrüsst, die Beschränkung hingegen ist nicht nachvollziehbar. Die Vorlage wird weitere Verbesserungen in den Bereichen der Ökologie und der besseren Zielgenauigkeit der Massnahmen bringen.

Besondere Punkte:

- **Globalbudget für die Landwirtschaft**

Die wirtschaftliche Lage der Landwirtschaft ist schwierig. Die wachsende Tendenz zur Öffnung der Märkte und die verstärkte Konkurrenz seitens der ausländischen Landwirtschaft verstärken diesen Druck. Die Einkommen bleiben tief und der Unterschied mit vergleichbaren Einkommen ist gross. Der Unterschied zwischen dem Vergleichslohn und den landwirtschaftlichen Einkommen darf nicht weiter vergrössert werden. Der Beruf Landwirt / Landwirtin muss auch einkommensmässig attraktiv bleiben, damit die gewünschten gut ausgebildeten und unternehmerisch denkenden Personen ihn ergreifen. Die von einer multifunktionalen Landwirtschaft erbrachten (gemeinwirtschaftlichen) Leistungen müssen weiterhin zu einem korrekten Preis abgegolten werden.

Der Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2014-2107 sieht keine Kürzungen vor. Wir begrüssen das. Allerdings fehlen ein Teuerungsausgleich und die Aufstockung der Mittel des BLW um die neu aus dem Bereich des BAFU übernommenen Aufgaben. Ebenfalls ist die Aufteilung auf die drei Zahlungsrahmen noch zu diskutieren. Wir fordern eine Aufstockung des Zahlungsrahmens für die Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100

Millionen Franken, alternativ die Verschiebung dieser Summe aus dem Zahlungsrahmen für die Direktzahlungen.

- **NFA-Kompatibilität**

Insgesamt erachten wir die Vorlage als konform zur NFA. Ob die Vorlage für die Kantone auch haushaltneutral ist, kann nicht gesagt werden. Zum einen hängt dies von der Beteiligung der Landwirte an den verschiedenen neuen Programmen (z.B. Landschaftsqualität) und zum anderen von den von den Kantonen effektiv realisierten Einsparungen im Bereich der ökologischen Qualität auf NHG-Flächen ab.

- **Ernährungssouveränität**

Wir begrüssen die Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Artikel 2 des LwG in der Fassung des Mehrheitsantrages der WAK-S. Damit ist zwar noch keine konkrete Umsetzung verbunden, doch bringt der Bundesrat so zum Ausdruck, dass er der Problematik einer sicheren Ernährung der Schweizer Bevölkerung auch aus einheimischer Produktion vermehrt Bedeutung zumisst.

- **Qualitätsstrategie**

Wir begrüsst die Einführung eines Artikels zur Entwicklung einer starken Strategie für die Förderung und Kommunikation der Qualität der Schweizer Produktion. Eine über alle Stufen der Verarbeitungskette erkennbare und gelebte Qualitätsstrategie scheint uns der beste Weg Marktanteile zu halten und gezielt Exportmärkte zu erobern. Schweizer Lebensmittel müssen dem positiven Image der Schweiz genügen. Die Qualitätsstrategie muss sich schliesslich in höheren Rohstoffpreisen manifestieren. Deshalb hat sich der Bund die nötigen Instrumente für deren Durchsetzung und die Schaffung der notwendigen Markttransparenz zu geben.

- **Schutz des Kulturlandes**

In der Raumplanung ist heute das Kulturland die Restgrösse. Bedroht ist es nicht nur durch übermässige Einzonungen, sondern zunehmend auch durch den Entzug oder durch Nutzungseinschränkungen zugunsten von übermässigen Ökologieansprüchen und Freizeitbedürfnissen. Das vorgeschlagene Beschwerderecht des BLW kann in Einzelfällen und bei Fruchtfolgeflächen hilfreich sein, den Stellenwert des Kulturlandes in der raumplanerischen Interessenabwägung vermag es allerdings nicht zu erhöhen. Die laufende Revision des Raumplanungsgesetzes soll hier Abhilfe schaffen. Wir schlagen jetzt eine zusätzliche Änderung des RPG vor. Damit soll dem landwirtschaftlichen Kulturland (inkl. Sömmerungsgebiet) Vorrang gegeben werden. Die Natur soll die Landwirtschaftszone bestimmen und nicht mehr die Planerinnen und Planer, analog wie dies beim Wald der Fall ist. Damit erhält das Kulturland das nötige Gewicht und andere Zweckwidmungen von Kulturland sind (besser) zu begründen. Die Änderung korrigiert auch einen seit Inkrafttreten des RPG bestehenden systematischen Mangel.

Mit dem konsequenten Ausschluss der rechtmässigen Bauzone von der direktzahlungsberechtigten Fläche unterstützt das Landwirtschaftsrecht ein weiteres Mal den zentralen Grundsatz der Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. In diesem Zusammenhang wird die unterstützende Wirkung des BGGB oftmals übersehen.

- **Direktzahlungssystem: Ausrichtung auf die Verfassungsziele**

Direktzahlungen sind die Abgeltung für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen. Zusätzlich enthalten sie eine Anreizkomponente. Die Ausrichtung von Direktzahlungen ist an Vorgaben geknüpft und verfolgt die in der Verfassung genannten Ziele. Die Benennung der einzelnen Beiträge nach diesen Zielen können wir nachvollziehen und erhoffen uns davon eine bessere Kommunizierbarkeit auch gegenüber der nicht landwirtschaftlichen Bevölkerung bzw. den Steuerzahlenden.

- **Gleichgewicht zwischen Berg und Tal, den einzelnen Produktionsbranchen und den Verfassungszielen**

Das neue Direktzahlungssystem ist so ausgelegt, dass ein Gleichgewicht zwischen den einzelnen Produktionsbranchen sowie zwischen Berg und Tal erreicht werden kann. Auch Nachjustierungen lässt das System zu, d.h. es ist flexibel. Allerdings zeigt bereits der Entwurf, wie sehr die Beschränkung auf die Fläche als einzige Bezugsgrösse das Erreichen des Gleichgewichts erschwert. Aufgrund der Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Verfassungsziele muss neu auch zwischen ihnen ein Gleichgewicht gefunden werden. Ob der vom Bundesrat vorgelegte Entwurf tatsächlich ein Gleichgewicht erreicht, ist für uns nur schwer abschätzbar. Zweifel hegen wir insbesondere betreffs des Gleichgewichts zwischen Berg und Tal und jenem zwischen den einzelnen Verfassungszielen. Wir schlagen deshalb Änderungen vor.

Negative Punkte

- **Kontrolle der Marktkräfte**

Der Bund hat sich aus den Marktordnungen zurückgezogen. Das beurteilen wir positiv. Marktstützungsmassnahmen und Grenzschutz sind weitgehend abgebaut. Hier sollte nicht weiter gegangen werden, als die rechtskräftigen Beschlüsse der WTO es erfordern. Auf weitergehende Schritte ist zu verzichten. Das noch bestehende Dispositiv soll genützt werden, um gezielt Exportmärkte auf- oder auszubauen. Sodann hat sich der Bund die Mittel in die Hand zu geben, um die Marktkräfte zu korrigieren, wenn sie die mit der Agrarstützung beabsichtigte Wirkung zu untergraben drohen. Insbesondere die im Zahlungsrahmen Direktzahlungen eingesetzten Mittel sind den Bauernfamilien zugedacht. Sie dürfen von Handel und Verarbeitung nicht zur Senkung der Margen der Produzentinnen und Produzenten usurpiert werden. Diesbezüglich ebenfalls ein Risiko ist die in den Agrarmärkten stark ungleich verteilte Marktmacht. Ergänzend zu den Vorschlägen im Bereiche der Bearbeitung von Märkten, der Produktkennzeichnung und der Kommunikation, sind daher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf den Agrarmärkten zu grösst möglicher Transparenz zu zwingen (beispielsweise Flüsse auf dem Milchmarkt). Für den Handel mit landwirtschaftlichen Rohprodukten ist ein gesetzlicher Vertrag mit Mindestanforderungen und entsprechenden Strafbestimmungen vorzusehen. Gegebenenfalls soll der Bund Branchen zur Übernahme einer international ausgehandelten Produktkennzeichnung zwingen können. Als unschönes Beispiel mag hier die Weigerung der Branchenorganisation Emmentaler zur Übernahme der Bezeichnung Emmental Switzerland AOC herhalten. Die Marktkräfte müssen gezügelt werden, damit sie die Wirkung der direkt auf die Produktion wirkenden Stützung nicht zunichte machen oder sich der Qualitätsstrategie entziehen können. Ein besonderes Anliegen ist den Kantonen die Verteilung der Produktion in der Fläche.

- **Dezentrale Besiedlung**

Das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung wurde schon im Wdz-Bericht aus den Zielen des Direktzahlungssystems gestrichen. Für die Zielerreichung wird auf Massnahmen der Strukturverbesserung verwiesen. Wir verstehen zwar, dass die Förderung der dezentralen Besiedlung mit einer spezifischen Direktzahlung fragwürdig ist. Allerdings darf das Ziel nicht einfach so gekippt werden. Für die Kantone spielen die Landwirtschaftsbetriebe als Teil der regionalen Wirtschaft eine wichtige Rolle. Sie verlassen als Letzte eine Region. Solange sie als Arbeitgebende, Nachfragende von Dienstleistungen und Vorleistungen und als Produktlieferantinnen und -lieferanten auftreten, tragen sie zur Aufrechterhaltung der Infrastruktur einer Region bei. In Tourismusregionen ermöglichen sie die Erwerbskombination, indem sich der Arbeitsanfall im Sommer und im Winter ergänzt. Ist die regionale Wirtschaft diversifizierter oder liegt die Region näher an den Zentren, so wandeln sich die Rolle der Landwirtschaft und ihr Beitrag zur dezentralen Besiedlung. Letztendlich prägt die Nähe zum Markt (Güter, Arbeit, Kundinnen und Kunden) eine regionale Wirtschaft wesentlich. Nähe definiert sich nicht nur über eine gute (Verkehrs-) Erschliessung, wie die bunte Palette der Initiativen im Rahmen der kantonalen Regionalpolitiken zeigt. Das LwG unterstützt diese Wege mit den sog. gemeinschaftlichen Massnahmen und seit der AP 2011 auch mit regionalen Entwicklungsprojekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG im Rahmen der Strukturverbesserung.

Die staatlichen Investitionshilfen unterstützen die Anpassung der Betriebe und der landwirtschaftlichen Infrastrukturen an die sich ändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen des Marktes mit dem Ziel, die Produktionskosten zu senken, die Ökologisierung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit einer nachhaltig produzierenden Landwirtschaft zu stärken. Speziell die Programme zur regionalen Entwicklung zielen auf die Stärkung der Regionalwirtschaft. Damit ergänzen sie Massnahmen nach der Neuen Regionalpolitik und die Anstrengungen der Kantone für lebendige regionale Wirtschaften. Die Früchte der Investitionshilfen und der Programme zur regionalen Entwicklung kommen daher nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der übrigen Wirtschaft zugute. Diese bewährten und auf die Eigeninitiative einer Region setzenden Instrumente wurden bisher durch zu knappe Bundesmittel eingeschränkt. Wir schlagen daher vor, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales und dort insbesondere die genannten Instrumente (gemeinschaftliche Massnahmen, periodische Wiederinstandsetzung und Projekte zur regionalen Entwicklung) zu erhöhen. Die Erhöhung soll zulasten des Zahlungsrahmens Direktzahlungen, konkret der Anpassungsbeiträge, gehen. Diese sollen betriebsbezogen und nicht personenbezogen ausgerichtet werden, womit das Ziel der dezentralen Besiedlung ebenfalls unterstützt würde.

- **Sozialverträglichkeit nicht gegeben / Planungsunsicherheit**

Die Agrarpolitik hat jede Reform der letzten 20 Jahre jeweils versucht sozialverträglich auszugestalten. Darunter verstehen wir die Anpassung des Stützungssystems ohne schlagartige und tiefgreifende Einschnitte bei den landwirtschaftlichen Einkommen. Die Betriebe sollen Zeit haben, sich auf die neuen Bedingungen auszurichten. Das heutige Direktzahlungssystem hat gerade mal 10 Jahre angehalten. Damit dürften zahlreiche Investitionen erst zu einem kleineren Teil amortisiert sein. Da die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Landwirtschaftsbetriebe wesentlich vom Staat geprägt werden, steht dieser auch in der Verantwortung, die nötige Planungssicherheit zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Ausgestaltung des Anpassungsbeitrages zerstört nun diese Planungssicherheit. Dies liegt an seinem relativ hohen Anteil an den gesamten Direktzahlungen eines Betriebes (bis über 1/3), wie auch an der Bindung an die Person, worunter nur heute aktive Landwirtinnen und Landwirte zu verstehen sind, sowie an ihrem Charakter als Residualgrösse des Zahlungsrahmens Direktzahlungen. Der Anpassungsbeitrag kann somit jährlich schwanken, ohne dass der einzelne Landwirt / die einzelne Landwirtin dies zu beeinflussen vermöchte. Auch erhält jener Landwirt / jene Landwirtin den für seinen / ihren Betrieb maximalen Anpassungsbeitrag, welcher heute schon die allg. Direktzahlungen optimiert hat. Übernimmt hingegen ein Junger / eine Junge einen Betrieb per 2014, so erhält er / sie

keinen Anpassungsbeitrag. Das Ertragspotenzial des gleichen Betriebes sinkt dann Knall auf Fall um den Anpassungsbeitrag. Der Bundesrat erhofft sich davon mehr Betriebsaufgaben. Zwar werden die Betriebe in diesem Zeitpunkt weniger rentabel, doch erwarten wir keine erhöhte Flächenmobilität. Überall dort, wo es der Arbeitsmarkt der regionalen Wirtschaft erlaubt, werden diese Betriebe in arbeitsexensiver Weise weitergeführt werden. Der Anteil der Nebenerwerbslandwirtschaft wird steigen. Die Erfahrung zeigt, dass insbesondere kleinere Betriebe in dieser Art und Weise umgewandelt werden. In der vom Bundesrat vorgeschlagenen Gestalt kann der Anpassungsbeitrag seine Ziele nicht erreichen.

- **Anpassungsbeitrag**

Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor. Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- aber betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Und derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen können, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteiger bzw. Neueinsteigerinnen erreichen.

Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LWG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge zu verwenden. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Ob die Erhöhung auch als tierbezogenen Beiträge ausgerichtet werden kann, ist zumindest zu prüfen. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.

- **Gewichtung der Verfassungsziele**

Die Verschiebung von Mitteln aus dem Anpassungsbeitrag zu den Versorgungssicherheitsbeiträgen und die Erhöhung der Hang- und Biodiversitätsbeiträge (konkret der ÖQV-Beiträge) im Berggebiet bedeutet eine Stärkung der Hauptziele der Landwirtschaft und zugleich eine „Belohnung“ für jene, die der bisherigen Agrarpolitik willig gefolgt sind. Das stellt ein gewisses Pendant zu den Anreizstrategien dar, die darauf abzielen, Lücken zu schliessen, indem sie versuchen bisher Zurückhaltende mit Beiträgen doch noch zum erwünschten Verhalten zu motivieren.

- **Gleichgewicht zw. Branchen und Berg & Tal**

Die quantitativen Auswirkungen des neuen Direktzahlungssystems auf die einzelnen Produktionsbranchen und Produktionszonen sind noch zu diskutieren. Die ausschliessliche Bindung an die Fläche lässt a) einen (weiteren) Run auf die Fläche und b) eine Benachteiligung von Gebieten mit hoher Dichte an Rohfuttermitteln vermuten. Sodann führt die Verlagerung von Mitteln in die Beiträge für Biodiversität, Ressourcenschutz, Landschaftsqualität und Produktionssysteme dazu, dass Landwirte / Landwirtinnen ihr Volumen an Direktzahlungen nur werden halten können, wenn sie zusätzliche Leis-

tungen erbringen. Also gleiche Abgeltung für mehr Leistung oder Preissenkung. In den Bereichen Vernetzung, Ressourcenschutz und Landschaftsqualität setzt eine Beteiligung zudem ein entsprechendes Projekt voraus, welches nicht in der Hand der einzelnen Landwirte / Landwirtinnen liegt. Quantitativen Schätzungen, wie sie auch in der Vernehmlassungsunterlage dargestellt sind, liegen zwangsläufig Annahmen zugrunde. Vorliegend entscheidend sind die Annahmen über die Beteiligung an den freiwilligen Programmen sowie die Aufhebung der Grössenbegrenzungen für Direktzahlungen (Tierbestand, Fläche, Einkommen, Vermögen, Maximum pro SAK). Unter diesen Annahmen erwartet der Bundesrat einen Rückgang der Rindfleischproduktion, eine Dämpfung der Milchproduktion, das Halten der Schweinefleischproduktion auf heutigem Stand und einen starken Anstieg der Getreideproduktion (S. 266 Abb. 46). Für die landwirtschaftlichen Einkommen erwartet er in allen Produktionszonen und für alle Betriebstypen positive Auswirkungen. Gerade für das Berggebiet dürften die Beteiligungsannahmen jedoch zu hoch sein. Insbesondere in den höheren Produktionszonen dürften die Potenziale der Betriebe in den Bereichen Biodiversitätsförderung und Vernetzung bereits ziemlich ausgeschöpft und für Ressourcenprogramme relativ gering sein. In den viehstarken Gebieten dürfte die Umlagerung der RGVE- und TEP-Beiträge auf die Fläche bei den vorgeschlagenen Ansätzen zu weniger Direktzahlungen führen.

- **Widerspruch zwischen den Massnahmen in den Kapiteln Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen**

Wie oben dargelegt erfährt die Raufutter basierte tierische Produktion einen Stützungsabbau im Unterschied zum Ackerbau. Damit soll ein bestehender Trend gebrochen werden. In der volkswirtschaftlichen Betrachtung ist dieses Vorhaben dennoch unlogisch. Die grösste Stützung würde demnach jenen Produkten zukommen, wo die Schweiz keine komparativen Kostenvorteile hat und die sich auf dem Markt nicht mit einem erkennbaren Mehrwert verkaufen lassen. Damit widerspricht die finanzielle Ausgestaltung des neuen Direktzahlungsmodells auch der Qualitätsstrategie, die wiederum mit mindestens einem Auge auf die sich öffnenden Grenzen und die Notwendigkeit des Ausbaus des Exportes schiebt. Unter dem Blickwinkel der Landesversorgung ist die Stützung des Ackerbaus, insbesondere des Getreideanbaus, einsichtig. In unserer Beurteilung erfordert die heutige Situation jedoch keine zusätzlichen Massnahmen. Auch erscheint es uns falsch, den Anbau von Futtergetreide zu stark zu fördern, da hiermit die innerlandwirtschaftlichen Kosten gegenüber dem Import von Futtergetreide ansteigen und so der komparative Kostenvorteil auch in der tierischen Produktion sinkt. Die Stossrichtungen der Kapitel Produktion und Absatz sowie Direktzahlungen müssen in Übereinstimmung gebracht werden.

- **Tiergebundene Beiträge**

Das neue Modell sieht keine Bindung von Beiträgen an Tiere mehr vor (ausgenommen BTS, RAUS und Sömmerung). Für die Versorgungssicherheitsbeiträge schlägt es hingegen einen Mindesttierbesatz vor. Für einen höheren Tierbesatz muss der Landwirt / die Landwirtin eine Grenzkostenbetrachtung anstellen, d.h. sich nach unternehmerischen Gesichtspunkten und nach dem Markt richten. Dieser Gedanke gefällt uns. Da die tierische Produktion aber auch jene ist, wo die Schweiz die grössten komparativen Kostenvorteile aufweist, sind wir der Ansicht, dass diese Betriebszweige dennoch speziell gefördert werden sollen. Wir schlagen daher vor, die Beiträge für das angekündigte Programm der Grünland basierten Milch- und Fleischproduktion substantiell zu erhöhen.

- **Sömmerungsthematik**

Der Bundesrat schlägt vor, nur noch Sömmerungsbetrieben Sömmerungsbeiträge auszubezahlen. Das Sömmerungsgebiet leidet seit Jahren an mangelnder Auffuhr. Das liegt nicht nur an den Kosten und zu tiefen Anreizen, sondern auch an den veränderten Marktbedingungen für die Milch- und

Fleischproduktion im Tal. Das neue Direktzahlungssystem setzt zudem die Anreize so, dass mit einem Rückgang des Tierbestandes von ca. 7% zu rechnen ist. Damit verschärft sich der Kampf der Sömmerungsbetriebe um genügend Alptiere. Ökonomisch gesehen sollten die massiv erhöhten Sömmerungsbeiträge zur Verbilligung der Sömmerung, d.h. zur Stimulierung der Nachfrage verwendet werden. Wir zweifeln jedoch an der Umsetzung dieses Mechanismus. Da bestossene Alpen auch für den Tourismus ein wichtiges Kapital sind, wollen wir in diesem Bereich keine Experimente eingehen. Wir verlangen daher die Beibehaltung der bisherigen Push und Pull Strategie. Der Sömmerungsbeitrag soll zwischen den Sömmerungsbetrieben und jenen Betrieben, die Tiere zur Sömmerung geben, aufgeteilt werden.

- **Übernahme von Aufgaben ohne dazugehörige Kompetenzen und Finanzen**

Die Umsetzung der Inventare von nationaler Bedeutung, die Extensivierung des Gewässerraumes, die Massnahmen zur Verhütung von Grosswildschäden und die Projekte nach Art. 62a GSchG sollen neu über die Landwirtschaft laufen bzw. in den ÖLN integriert werden. Ausser für letztere Aufgabe sieht die Vorlage keine Übertragung der heutigen Budgets aus anderen Verwaltungsbereichen an das BLW vor (Herdenschutz: 1 Mio., Extensivierung Gewässerraum: 20 Mio.). Ebenso wenig werden die Zuständigkeiten geändert. Das ist nicht tolerierbar. Wer die Arbeit macht, muss auch das Budget und die Kompetenzen haben. Dies ist zu korrigieren.

- **Erhöhung administrative Kosten / Projekte Verschärfung ÖLN**

Die Kantone lehnen eine Verschärfung ebenso wie eine Verkomplizierung des ÖLN ab. Dazu besteht auch aus Sicht der Umweltziele Landwirtschaft keine Notwendigkeit und die Kosten für die Kontrollen erreichen heute schon das maximal Vertretbare sowohl auf Ebene Einzelbetrieb, Kontrollorganisation wie Kanton.

Richtigerweise werden die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) nicht im LwG oder in einer Verordnung festgeschrieben. Die UZL sind bereits bestehende gesetzliche oder in internationalen Verträgen eingegangene Verpflichtungen in den Bereichen Ökologie und stofflicher Umweltschutz.

- **Vereinfachung der Administration**

Gerade im Agrarbereich ist den Transferkosten grosse Beachtung zu schenken. Die heute günstige Situation muss beibehalten werden. Wir begrüssen daher die Schaffung einer rechtlichen Grundlage für die elektronische Agrarsystemadministration. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung im Verbund erlauben Rationalisierungen, sofern man sich zu beschränken weiss! Die Systeme sind zwingend so auszugestalten, dass die Kantone wie bisher auch andere Bereiche und Massnahmen über ihre Agrardatensysteme administrieren können. Eine erste konkrete Massnahme zur Vereinfachung ist die Abschaffung der Hofdüngerverträge bzw. deren Ersatz durch ein elektronisches Lieferscheinsystem. Im Bereich der Bewirtschaftung der NHG-Inventare bietet sich eine analoge Gelegenheit. Auch hier kann das Vertragswesen abgeschafft werden.

In den Bereichen Biodiversitätsförderung, Landschaftsqualitätsbeiträge und bei gewissen Produktionssystembeiträgen sehen wir einen unerwünschten Ausbau der Administration. Vieles dürfte erst auf Verordnungsebene geregelt werden. Wir befürchten jedoch, dass hier Perfektionismus und falsch verstandener fachlicher Eifer den kantonalen Verwaltungen und den Landwirten / Landwirtinnen erhebliche Mehrarbeit verursachen werden. Hinzu kommt die Frage der Kontrollierbarkeit und der steigenden Kontrollkosten. Wir erwarten, dass für die Umsetzung in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein

pragmatischer Ansatz gefunden wird.

Aus ihrer Erfahrung mit der Umsetzung des ÖLN, von Vernetzungsprojekten, Ressourcenprogrammen, gemeinschaftlichen Investitionsmassnahmen und Projekten zur regionalen Entwicklung weisen die Kantone auf die Erkenntnis hin, dass sich die Landwirte / Landwirtinnen an einsichtigen, einfachen Programmen beteiligen. Je erklärungsbedürftiger ein Programm und je aufwändiger die Teilnahme daran ist, desto tiefer ist die Beteiligung. Eine tiefe Beteiligung gefährdet aber die Erreichung der Ziele der Agrarpolitik insbesondere im Umweltbereich.

Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
1.1.1.2.6 Waldpolitik	Zustimmung	Der Waldpolitik, wie sie in Kapitel 1.1.1.2.6 der Ausgangslage dem Bericht zu Grunde gelegt wird, stimmen wir zu.
1.2.2.2.3 Kulturpolitik		Auch die Aussagen zum Waldeinwuchs in Kapitel 1.2.2.2.3 sind richtig. Jedoch darf auch in den Regionen Alpen und Alpensüdseite die traditionell extensive Bewirtschaftung im Sinne der Beweidung durch Rinder (Rinderalpen) nicht durch die Beweidung mit Schafen oder Ziegen ersetzt werden.
1.6 Ziele im Zeithorizont 2014-2017		Im Bereich Kulturlandschaft ist eine Reduktion des Waldeinwuchses um 20% gefordert. Dies scheint aus Sicht des Kantons Zug sehr wenig.
2.3.2.4 Kulturlandschaftsbeiträge	Zusätzlich zum Zonenbeitrag zur Offenhaltung ist ein Beitrag an die fallweise zu ergreifenden Massnahmen "Offenhaltung einwachsender Flächen" vorzusehen.	Wir unterstützen das Ziel des Kulturlandbeitrages, welches darin besteht, die dauerhafte Pflege der LN bis an den Waldrand zu fördern. Mit dem Beitrag wird dazu ein wirtschaftlicher Anreiz gesetzt. Wir bezweifeln allerdings, ob dieser Anreiz stark genug ist, das unerwünschte Verbuschenlassen von Flächen und deren periodische Rückführung in landwirtschaftlich nutzbares Land noch vor Erreichen des Waldstatus zu verhindern. Diese Gefahr besteht insbesondere in Gebieten, wo ein gestufter und verzahnter Waldrand auch von Seiten der Forstverwaltung erwünscht ist (da Mehraufwand für den Bewirtschafter / die Bewirtschafterin der angrenzenden Landwirtschaftsfläche). Zur Wahrung bzw. gelegentlichen Wiederherstellung des erwünschten Zustandes sollte in diesen Gebieten eine zusätzliche Massnahme "Offenhaltung einwachsender Flächen" vorgesehen werden. Den Hangbeitrag in steilem Gelände mit einem stärker gewichteten Zuschlag für das Mähen von Hand (Handmad) erachten wir im Übrigen als zielführend.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Allgemeine Grundsätze		
Art. 2 Abs. 1 Bst. b (Massnahmen des Bundes)	bisherige Formulierung beibehalten	Wir lehnen den Wechsel zum Leistungsförderungsprinzip ab. Die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist aufwandgerecht abzugelten. Innerbetrieblich steht die Erbringung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen in Konkurrenz zur Erbringung marktfähiger Leistungen. Die Abgeltung muss daher zusätzlich eine Anreizkomponente enthalten und sich auch an der innerbetrieblichen Konkurrenz orientieren.
Art. 2 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 11 (Massnahmen des Bundes)	Zustimmung	Die Kantone unterstützen die Einführung des Absatzes 3, der die Umsetzung einer gemeinsamen Qualitätsstrategie für den Agrar- und Lebensmittelsektor erlaubt. Diese Qualitätsstrategie entspricht einer Nachfrage seitens der Konsumentkreise und erlaubt, die Schweizer Agrar- und Lebensmittelproduktion sowohl auf dem Inland- als auch auf dem Auslandmarkt gut zu positionieren. Sie muss auf allen Stufen der Wertschöpfungskette erkennbar sein und gelebt werden.
Art. 2 Abs. 4 (neu)	Antrag: Die Massnahmen des Bundes stützen sich auf das Prinzip der Ernährungssouveränität und berücksichtigen die Nachfrage der Konsumenten nach vielfältigen, nachhaltigen und hochwertigen Schweizer Produkten.	Wir unterstützen die Ergänzung von Art. 2 mit Abs. 4 (neu), der das Prinzip der Ernährungssouveränität in das LwG einführt. Dieses Prinzip muss den Schweizer Bedingungen angepasst werden, aber auch die internationale Entwicklung bezüglich Versorgung mit Nahrungsmitteln berücksichtigen. Ein hoher Selbstversorgungsgrad stellt offensichtlich eine günstige Basis für die Lebensmittelsicherheit des Landes dar. Die Ernährungssouveränität muss auch die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten sowie Produzentinnen und Produzenten zusammenführen. Der Bund soll das Prinzip auf Verordnungsstufe in geeignete Massnahmen umsetzen.
Art. 3 (Geltungsbereich)	Antrag: Bisherige Formulierung beibehalten.	Wir wollen am bisherigen Geltungsbereich festhalten und lehnen die Ausdehnung auf die Paralandwirtschaft bzw. die Einführung dieses Begriffes ab. Die Definition ist unklar. Selbst eine Umschreibung als Dienstleistungen, die nur im Zusammenhang mit einem Landwirtschaftsbetrieb erbracht werden können, aber kein Lebens-, Futtermittel oder Zuchtprodukt hervorbringen, ist nur schwierig mit den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes in Ein-

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		klang zu bringen. Die Landwirtschaftszone soll nicht weiter geöffnet werden.
Art. 9 (Unterstützung von Selbsthilfemassnahmen)	Antrag: Streichung der Kann-Formulierung: Art.9 Abs. 1: Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten, die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, erlässt der Bundesrat Vorschriften, wenn die Organisation:	<p>Werden die im Rahmen von Artikel 8 Abs. 1 erlassenen Massnahmen nicht eingehalten, muss der Bundesrat im allgemeinen Interesse handeln. Die Formulierung, welche die Möglichkeit offen lässt, zu handeln ("kann"), muss deshalb gestrichen werden. Konkret geht es um die Beendigung der Missstände in der Branchenorganisation Milch.</p> <p>Das Streichen der Kann-Formulierung ist auch aus Sicht der Steuer Zahlenden nötig. Immerhin stützt die öffentliche Hand die Landwirtschaft mit erheblichen Mitteln. Es kann nicht angehen, dass einzelne wenige Firmen oder Handelsstufen den Erfolg der Stützung durch eigenütziges Verhalten untergraben oder der öffentlichen Hand noch zusätzliche Kosten verursachen. Sind Beschlüsse einmal allgemeinverbindlich erklärt, sind sie durchzusetzen. Fehlbare Firmen oder Betriebe sind allenfalls im Ausmass des Schadens für die öffentliche Hand zu büssen.</p>
Produktion und Absatz		
Art. 11 (Verbesserung der Qualität und Nachhaltigkeit)	Zustimmung	<p>Wir stimmen dieser Neuformulierung zu. Damit erhält der Bund die Möglichkeit, Aktivitäten einzelner Glieder der Wertschöpfungskette oder integriert über die Wertschöpfungskette, die im Sinne der Qualitätsstrategie oder der Nachhaltigkeit sind, zu unterstützen. Damit werden zugleich die Glieder der Wertschöpfungskette in die Pflicht genommen und die innovativen honoriert.</p>
Art. 12 Abs. 2 (Absatzförderung)	Antrag: Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung explizit beibehalten.	<p>Mit der Unterstützung der Kommunikationsmassnahmen werden die bisherigen Massnahmen (Verkaufsförderung, Basiswerbung und Marktforschung) nicht mehr explizit erwähnt. Wir gehen davon aus, dass diese weiterhin unter Absatz 1 gefördert werden können.</p>
Art. 12 Abs. 3 (Koordination)	Zustimmung	<p>Es geht darum, die Kräfte zu bündeln und Einzelinteressen zurückzubinden.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 13 (Marktentlastung)	Eventualantrag: Art. 13 Abs. 2 (neu): Der Bundesrat kann eine Organisation nach Artikel 8 beauftragen, Massnahmen zur Erschliessung oder vorübergehenden Entlastung des Marktes, beispielsweise Lagerungen, zu ergreifen.	Falls Art. 55 (Getreide) gestrichen wird, muss dessen Absatz 2 in Art. 13 aufgenommen werden. Die bisher auf das Getreide beschränkte Regelung würde dann für weitere Produkte möglich.
Art. 14 Abs. 4 (Kennzeichnung, Allgemeines)	Zustimmung	Die Definition "offizielle Zeichen", welche auch für obligatorisch erklärt werden können, wird ausdrücklich unterstützt!
Art. 17 (Einfuhrzölle)	Änderung: Bei der Festsetzung der Einfuhrzölle sind die Versorgungslage im Inland und die Absatzmöglichkeiten für gleichartige inländische Erzeugnisse zu berücksichtigen. Dem Prinzip der Ernährungssouveränität ist Rechnung zu tragen.	In Übereinstimmung mit internationalen Verpflichtungen bleibt der Grenzschutz ein wichtiges Instrument um die Ziele des Art. 104 der Bundesverfassung zu erreichen. Parallel zum Versorgungssicherheitsbeitrag tragen die Einfuhrzölle für landwirtschaftliche Produkte wesentlich zur nachhaltigen, diversifizierten und qualitativ hochwertigen einheimischen Produktion bei. Nach Aufnahme des Prinzips der Ernährungssouveränität in Art. 2 Abs. 4 LwG muss die Festlegung der Einfuhrzölle diesem Prinzip Rechnung tragen.
Art. 19a (Zweckbindung Zollerträge)	Änderung: Anpassung der Periode der Zweckbindung von 2009 bis 2016 auf die Periode 2009 bis 2017.	Die Periode der Zweckbindung sollte mit den Zahlungsrahmen und der Laufzeit der AP 2014-2017 in Übereinstimmung gebracht werden.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 22 (Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Mindestens die Hälfte der Zollkontingente soll an eine Inlandleistung gebunden werden.	Die Inlandleistung ist vorwiegend auf dem Fleischmarkt ein Thema. Bekanntlich lassen sich im Import von Fleisch gute Margen erzielen. Das Geschäft ist nicht zu verbieten, aber wer davon profitiert, soll eine Gegenleistung erbringen. Hat diese die Form der Inlandleistung, erreicht der Bund mehr für die Zielerreichung gem. Art. 104 BV als mit einem monetären Versteigerungserlös. Damit der Markt auch für neue Teilnehmerinnen und Teilnehmer offen bleibt, ist nur für einen Teil der Kontingente eine Inlandleistung vorauszusetzen.
Art. 36b (Milchkaufverträge)	Antrag: Verzicht auf Streichung	<p>Der Milchmarkt läuft unbefriedigend. Die Milchmengen sind nur schon deshalb schwierig (durch die BO) zu regulieren, weil die Kaufmengen bisher nicht, wie eigentlich gesetzlich vorgeschrieben, gemeldet wurden. Aber deswegen die Meldepflicht zu streichen ist zu einfach. Wir lehnen die Streichung ab. Für eine funktionierende Marktordnung sind die rechtzeitigen Meldungen der Vertragsmengen, d.h. die Schaffung von Transparenz entscheidend!</p> <p>Eine mindestens für die ersten beiden Stufen der Wertschöpfungskette obligatorische Vertragspflicht, gekoppelt mit der Meldepflicht und allfälligen Sanktionsmassnahmen, trägt massgeblich zur Schaffung von Markttransparenz bei und begrenzt die schädliche und auf den landwirtschaftlichen Rohstoffmärkten sehr ungleich verteilte Marktmacht.</p> <p>Grundsätzlich sollte ein solcher Standardvertrag auch für die übrigen landwirtschaftlichen Rohstoffe gesetzlich vorgeschrieben sein.</p>
Art. 38 Abs. 2 (Zulage für verkäste Milch)	Ändern: Der Bundesrat bestimmt die Höhe der Zulage und die Voraussetzungen. Er kann die Zulage nach Fettgehalt des Käses abstufen.	Der Anreiz zur Produktion von Magerkäse sollte nicht gegeben sein.
Art. 38 Abs. 3 (Zulage für verkäste Milch)	Beibehalten: Verkäsungs- und Siloverbotszulagen sollen unbefristet mit 15	Die Begründung der Streichung in den Erläuterungen ist zu einfach. Die Verkäsungszulage ist eine sehr effektive Massnahme, um den Preis von zu Käse verarbeiteter Milch sowie den Preis der Molkereimilch zu stützen. Wir fordern die unbefristete Weiterführung dieser nach

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 39 Abs. 3 (Zulage für Fütterung ohne Silage)	Rp. bzw. 3 Rp. weitergeführt werden. Wir lehnen die Streichung der Höhe der Zulagen aus dem Gesetz und die Delegation an den Bundesrat ab.	<p>WTO-Richtlinien der greenbox zugeteilten Massnahmen.</p> <p>Die Hart- und Halbhartkäse aus silofreier Rohmilch sind die wichtigsten Käsesorten für den Export. Die Produktion von silofreier Milch ist mit höheren Kosten verbunden, die derzeit wegen der schwierigen Wechselkursproblematik noch nicht durch einen höheren Markterlös abgedeckt werden können. Die Zentralschweiz ist ein typisches Graslandgebiet. Die Landwirte dieser Region sind aus topografischen und klimatischen Gründen auf die Milchproduktion und die Viehwirtschaft ausgerichtet.</p> <p>Die EFK hat offenbar auch keinen Verstoß gegen die WTO-Normen feststellen können. Hingegen hat sie die "praxisfremde Weitergabe" dieser Massnahme kritisiert. Allerdings ist dies kein Grund, die Massnahme per se zu streichen.</p>
Art. 48 (Schlachtvieh, Verteilung der Zollkontingente)	Änderung: Teilweise Zuteilung nach Inlandleistung	Siehe Art. 21.
Art. 54 (Beitrag für einzelne Kulturen)	Zustimmung	Wir teilen die Auffassung, dass die Anbaubeiträge neu allgemein formuliert sein sollen. Es genügt auf Verordnungsebene die einzelnen Kulturen und Beiträge zu benennen. Wir erinnern daran, dass die Ausrichtung eines Einzelkulturbeitrages die Erfassung der entsprechenden Kultur erfordert, wozu die kantonalen Agrardatensysteme erst in der Lage sein müssen. Deshalb muss ein evtl. Beitrag vor Jahresende beschlossen werden und kann erst für das folgende Kalenderjahr ausgerichtet werden.
Art. 55 (Getreideartikel)	bedingte Zustimmung	Artikel 55 kann aufgehoben werden, vorausgesetzt, dass Abs. 1 des Art. 55 in Artikel 17 übernommen und wie vorgeschlagen verschärft wird, und dass der Art. 55 Abs. 2 in den Artikel 13 integriert wird, sowie dass Art. 55 Abs. 3 durch die Art. 9 und 13 LwG abgedeckt wird.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Direktzahlungen		
Allg. Bemerkungen		<p>Das Konzept ist stimmig und ihm wird somit grundsätzlich zugestimmt. Die Ausgestaltung muss überprüft werden.</p> <p>Die Weiterentwicklung des Direktzahlungssystems ist ein Schlüsselement der Agrarpolitik 2014-2017. Das vorgeschlagene Konzept bringt gewisse Verbesserungen und kann grundsätzlich unterstützt werden. In den folgenden Bereichen sind jedoch umfassende Korrekturen erforderlich.</p> <p>Das LwG enthält nur die Grundzüge. Zahlreiche und weitreichende Einzelheiten werden erst auf Verordnungsebene festgelegt werden. Speziell gilt dies für die Biodiversitätsförderung und die Landschaftsqualitätsbeiträge. Hier vermuten wir den grössten administrativen Aufwand und sehen ein Potenzial für ungebremste Reglementierungswut. Deshalb äussern wir uns jetzt schon auch zu auf Verordnungsebene zu regelnde Punkte.</p> <p>Aus Sicht des Kantons Zug sind in folgenden Bereichen Korrekturen nötig:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Beiträge für die Versorgungssicherheit müssen substanziell erhöht werden. Sie zielen auf die Hauptleistung und den eigentlichen Zweck der Landwirtschaft ab. Ohne Nahrungs- und Futtermittelproduktion gibt es auch keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen! Gut ausgebildete Landwirte und Landwirtinnen produzieren für den Markt und umweltgerecht. Solche Profis sind in den Regionen und in einer modernen Landwirtschaft erwünscht. Sie schaffen auch die von der Politik geforderten Anpassungen. • Aufrechterhaltung der tiergebundenen Beiträge (Rauhfuttermittelverzehrer / TEP). Die Fleisch- und Milchproduktion auf der Grundlage von Gras entspricht der Topografie der Schweiz. Bei diesen Produkten hat sie auch die grössten komparativen Kostenvorteile, was im Hinblick auf die immer stärkere Öffnung der Grenzen gefördert und unterstützt werden muss. • Die Anpassungsbeiträge sind sowohl als absolute Gesamtsumme wie auch als durchschnittlicher Anteil an den Direktzahlungen eines Betriebes (Zentralschweiz: 25%) zu hoch. Die Bindung an die Person und die vorgeschlagenen Modalitäten bestrafen die zu spät Geborenen und machen aus den Anpassungsbeiträgen asoziale Beiträge. Die Wirkung auf die Flächenmobilität wird überschätzt. Die vorgesehene Gesamtsumme soll auf die Ziele dezentrale Besiedlung und Versorgungssicherheit aufgeteilt werden. Ein Rest

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>kann als betriebsbezogener Anpassungsbeitrag bestehen bleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschlagene Regelung für die Sömmerung vermag nicht zu befriedigen. Nicht nur führt das neue Direktzahlungssystem insgesamt zu einem Rückgang der Tierbestände, sondern die Märkte erschweren die saisonale Produktion, wie sie mit der Sömmerung einhergeht, ebenfalls. Heute ist die zu geringe Bestossung das Hauptproblem. Es braucht also Anreize für die Tierhalter und Tierhalterinnen, ihre Tiere zur Sömmerung zu geben. • Wir treten allen Versuchen entschieden entgegen, Landwirten für die Nichteinhaltung beliebiger Vorschriften, Kürzungen der Direktzahlungen anzudrohen. Direktzahlungen sind Abgeltungen für Leistungen, die überprüft werden und an den ÖLN geknüpft sind. Sie stehen in keinem Zusammenhang zu weiteren Gesetzen. Der ÖLN in seiner heutigen Form genügt. Der ÖLN darf nicht zu einem Sonderrecht für Landwirte ausgestaltet werden, das es den Behörden erlaubt, Landwirte mit einer Kürzung zu bestrafen anstatt die im jeweiligen Gesetz vorgesehenen Massnahmen und Verfahrenswege anzuwenden.
<p>Art. 70 Abs. 1 (Direktzahlung, Grundsatz)</p>	<p>Änderung: Zur Abgeltung und Förderung der gemeinwirtschaftlichen (...)</p>	<p>Gemeinwirtschaftliche Leistungen sind Koppelprodukte der landwirtschaftlichen Produktion. Entsprechend können sie nicht einzeln „bestellt“ oder nicht hergestellt werden. Weil von der Gesellschaft erwünscht, sind sie abzugelten. Der Bundesrat wünscht aber ein Mehr an gemeinwirtschaftlichen Leistungen, als die vom Markt gesteuerte landwirtschaftliche Produktion bereitstellt. Deshalb müssen die Direktzahlungen auch eine Anreizkomponente enthalten.</p>
<p>Art. 70 Abs. 2 (Direktzahlungen, Beitragstypen)</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir begrüssen grundsätzlich die neuen Beitragstypen. Die Terminologie ist für die Kommunikation gut geeignet.</p>
<p>Art. 70 Abs. 3 (Direktzahlungen, Höhe der Beiträge)</p>	<p>Änderung: Anhebung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Versorgungssicherheitsbeiträge - der Sömmerungsbeiträge für 	<p>Siehe Erläuterungen bei den jeweiligen Artikeln.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Ziegenalpen - der Hangbeiträge im Berggebiet - der Beiträge für ÖQV im Berggebiet - Kürzung des Anpassungsbeitrages	
Art. 70a Abs. 1 (Voraussetzungen)	Unterstützung Art. 70a Abs. 1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn	
Art. 70a Abs. 1 Bst. a (Voraussetzungen: bodenbewirtschaftend und bäuerlich)	Zustimmung	
Art. 70a Abs. 1 Bst. b (Voraussetzungen: ÖLN)	Zustimmung	Keine Verschärfung des ökologischen Leistungsnachweises sowie der Gesetzesvorschriften im Bereich des Gewässerschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes auf dem Gebiet der Landwirtschaft.
Art. 70a Abs. 1 Bst. c (Voraussetzungen)	Änderung: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der von Gewässerschutz-, der Umweltschutz- und	Es ist der Begriff "Gesetz" und nicht "Gesetzgebung" zu verwenden. Letzterer ist unbestimmt und kann auch Weisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen etc. umfassen, die hier nicht mitgemeint sind und sein dürfen.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden;	
Art. 70a Abs. 1 Bst. d (Voraussetzungen: Abschluss Bauzone)	Zustimmung	Wir unterstützen die konsequente Trennung von Baugebiet und Nicht-Baugebiet. Viel Wirkung wird der Vorschlag zwar nicht zeitigen, da die Beweggründe für eine Einzonung vielfältig sind. Aber er setzt ein klares Zeichen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. e (Voraussetzungen: minimale SAK)	Antrag: Das Mindestarbeitsaufkommen soll weiterhin bei 0.25 SAK festgelegt werden. Wer erstmals Direktzahlungen beantragt, soll ein Mindestarbeitsaufkommen von 0.4 SAK nachweisen müssen.	Wir unterstützen die Anpassung der SAK-Faktoren an den technischen Fortschritt. Diese hat strikte auf wissenschaftlicher Grundlage zu erfolgen. Wir geben zu bedenken, dass dieser in den Hang- und Steillagen gering ist. Eine Erhöhung der SAK-Grenze für bisherige Betriebe lehnen wir hingegen ab. Hingegen befürworten wir die Erhöhung auf 0.4 SAK für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger. Damit könnte das Ziel der Flächenmobilität unterstützt werden. Die Beschränkung auf Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen (Hofnachfolgerinnen und Hofnachfolger sowie neue Betriebe) verschafft den Bauernfamilien zudem die nötige Zeit für Anpassungen und führt nicht zum Bruch, wie dies mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungsbeitrag der Fall wäre.
Art. 70a Abs. 1 Bst. f (Voraussetzungen: betriebseigene Arbeitskräfte)	Zustimmung	Aus der Sicht des Vollzuges ist dieses Kriterium nur sehr schwer umzusetzen. Das Kriterium hat somit eher Signalwirkung.
Art. 70a Abs. 1 Bst. g (Voraussetzungen: Altersgrenze)	Zustimmung	Nach dem gesetzlich geregelten Ruhestand sollten keine Direktzahlungen mehr ausgerichtet werden (mit Ausnahme der Sömmerungsbeiträge).
Art. 70a Abs. 1 Bst. h (Voraussetzungen: Ausbildung)	Zustimmung	Ziel ist es, die Professionalität in der Landwirtschaft zu stärken. Personen mit einer soliden Ausbildung (EFZ, EBA nach Art. 17 BBG) sind eher in der Lage, Leistungen im öffentlichen Interesse zu erbringen, die durch Direktzahlungen abgegolten werden. Es gibt keinen Grund für eine Ausnahme im Berggebiet. Diese Anforderung ist auf Verordnungsebene weiter konkretisiert. Ausnahmen kann es nur

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		noch geben für bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV. Die Ausnahmen für das Berggebiet und die sog. Schnellbleiche (Art. 2 Abs. 1bis Bst. a DZV) sind zu streichen.
Art. 70a Abs. 1 Bst. i (Voraussetzungen: Max. pro SAK)	Änderung: (neu) die Grenzwerte für die Beitragssumme pro Standardarbeitskraft nicht überschritten werden.	Aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit mit der übrigen Bevölkerung, schlagen wir vor, einen Maximalbetrag pro SAK beizubehalten. Im Gegenzug erklären wir uns mit der Abschaffung der Einkommens- und Vermögensgrenzen für die leistungsbezogenen Beiträge einverstanden.
Art. 70a Abs. 2d (Inhalt ÖLN)	Zustimmung	Wir unterstützen die Beibehaltung des ÖLN. Er ist für die Erreichung der Umweltziele Landwirtschaft zentral und hat sich bewährt. Wir warnen allerdings davor, alle möglichen Vorschriften in den ÖLN zu packen. Zum einen nimmt seine Durchsetzbarkeit mit jeder zusätzlichen Vorschrift ab und zum andern wird er immer mehr zu einer Lex spezialis für Landwirte und Landwirtinnen. Vor dem Gesetz sollten aber alle gleich sein. Bei der Ausformulierung der einzelnen Auflagen ist unbedingt an die praktische Kontrollierbarkeit zu denken. Ausserdem verfügen die Landwirte und Landwirtinnen über eine sehr gute Ausbildung und ein breites Angebot an Weiterbildungen. Sie verstehen also ihren Beruf, weshalb ihnen nicht jedes Detail vorgeschrieben werden muss.
Art. 70a Abs. 2 Bst. a (Inhalt ÖLN: Tierhaltung)	Zustimmung	Die bisherigen Regelungen haben sich bewährt und als genügend erwiesen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. b (Inhalt ÖLN: Düngerbilanz)	Zustimmung	Die bisherige Methode der Suissebilanz hat sich bewährt und als genügend erwiesen. Sie kann dem aktuellen Kenntnisstand angepasst werden, darf jedoch nicht weiter gehen. Wünsche nach mehr Präzision und der Berücksichtigung zusätzlicher Faktoren sind gegen den administrativen Aufwand und die Schwierigkeiten der Kontrolle abzuwägen. Trotz ihres Namens kann die Suissebilanz kein genaues Instrument sein, denn sie erfasst Stoffflüsse in einem natürlichen und nur teilweise bekannten Kreislauf.
Art. 70a Abs. 2 Bst. c (Inhalt ÖLN: Anteil Bio-	Zustimmung	Wir befürworten die Aufhebung der fixen 7% Grenze in den Bergzonen III und IV.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
diversitätsflächen)		
Art. 70a Abs. 2 Bst. d (Inhalt ÖLN: nationale Inventare)	Zustimmung	<p>Wir unterstützen den Einbezug der nationalen Inventare in den ÖLN. Dies führt zu einer besseren Harmonisierung zwischen dem Bundesgesetz über die Landwirtschaft und dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz. Die Umsetzung erfolgt zielgerichteter (Umweltziele) ohne Doppelspurigkeiten. Die bisherige Administration der NHG-Flächen durch die Naturschutzstellen entfällt. Bei korrekter Umsetzung bedeutet das sowohl für die Landwirte und Landwirtinnen wie für die Kantone eine Vereinfachung und Effizienzgewinne. Dafür sind jedoch folgende Voraussetzungen zu schaffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • NHG-Flächen müssen als zusätzliche Ökoelemente nach DZV aufgenommen werden. Die erweiterte Liste darf nicht mehr als 30 Elemente enthalten. Damit können die Flächen in der landwirtschaftlichen Strukturdatenerhebung erfasst und über die landwirtschaftlichen Datensysteme administriert werden. • Es dürfen sich keine Widersprüche zwischen den auf der Nutzungsplanung nach Art. 14 ff. RPG und den Schutzreglementen der Grund- oder Quellwasserschutzzonen sowie den Bewirtschaftungsauflagen nach ÖLN ergeben. Im Zweifelsfall muss der ÖLN vorgehen. • Die Bewirtschaftungsauflagen sind für alle Elemente festzulegen. Es soll möglichst keine Freiheitsgrade geben. • In den letzten 20 Jahren haben die Landwirtschaftsämter bewiesen, dass sie für die Umsetzung des ÖLN kompetent sind. Mit der Übernahme der nat. Inventare in den ÖLN, werden diese ausschliesslich über die Landwirtschaft abgegolten. Nach dem Grundsatz, wer zahlt befiehlt, sollen auch die Zuständigkeit sowie die bisherigen Budgets des NHG für die nat. Inventare gänzlich zur Landwirtschaft übergehen.
Art. 70a Abs. 2 Bst. f (Inhalt ÖLN: Bodenschutz)	Zustimmung	<p>Der Schutz der Böden vor Erosion ist ein wichtiges Anliegen. Deshalb werden die Landwirte und Landwirtinnen in ihrer Ausbildung auch in diesem Thema geschult. Ein wirksamer Bodenschutz besteht praktisch ausschliesslich in einer standortgerechten Bewirtschaftung und Bodenbearbeitung. Das eröffnet einen breiten Fächer miteinander kombinierbarer Massnahmen. Die Ausformulierung der Vorschrift auf Verordnungsebene muss sich deshalb auf das absolut Wesentliche konzentrieren, da die Auflagen sonst nicht kontrollier- und durchsetzbar sind.</p>
Art. 70a Abs. 3 Bst. d (Ausnahmen Ausbildung)	Antrag:	<p>Ausnahmen soll es nur noch geben für bisherige Empfängerinnen und Empfänger von Direktzahlungen und nach Art. 2 Abs. 1quater DZV.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 70a Abs. 4 (weitere Differenzierung)	Antrag: Auf die Einführung sog. Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ist zu verzichten.	Wir lehnen die weitere Differenzierung in Landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) und Landwirtschaftliche Pflegeflächen (LP) ab. Das führt automatisch zu einem massiv höheren Vollzugsaufwand und widerspricht der Handlungsachse 5: Abbau des administrativen Aufwands!
Art. 70b Abs. 1 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Art. 70b Abs. 1 Die Beiträge werden im Sömmerungsgebiet an den Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin eines Sömmerungsbetriebs, eines Gemeinschaftsweidebetriebs oder einer Sömmerungsfläche und im Berg- und Talgebiet an die auftreibenden Betriebe ausgerichtet	<p>Wie bereits ausgeführt, kann die Zusammenarbeit Berg – Tal im Bereich der Sömmerung nicht den freien Marktkräften überlassen werden. Wir sind überzeugt, dass aus der Ausrichtung von Sömmerungsbeiträgen allein an die Sömmerungsbetriebe, wobei nicht einmal der volle Beitrag an die Bewirtschafter gehen muss (Art. 71 Abs. 3 LwG), für die Talbetriebe ein zu geringer Anreiz für die Alpengung resultiert. Deshalb ist der Sömmerungsbeitrag zu einem Teil auch denjenigen Betrieben auszurichten, welche Vieh zur Sömmerung geben.</p> <p>Wir schlagen vor, den Sömmerungsbeitrag im Verhältnis 2/3 zu 1/3 zwischen Sömmerungsbetrieb und gesömmernten Tieren aufzuteilen. Diese Betriebe erhalten damit einen nennenswerten Anreiz zur Sömmerung, was sich auf die Bewirtschaftung der Alpen und damit die Landschaft positiv auswirken wird.</p>
Art. 70b Abs. 2 (Auflagen im Sömmerungsgebiet)	Antrag: Bisherige Regelung beibehalten	Die Auflagen im Sömmerungsgebiet müssen unbedingt standardisiert sein. Nur so können verlässliche, wirtschaftlich tragbare, administrativ bewältigbare und kontrollierbare Rahmenbedingungen geschaffen werden. Die Bewirtschaftungsauflagen sollen für die Sömmerungsbetriebe fix sein. Abweichungen vom Standard und individuelle Anpassungen aufgrund von Absprachen sind zu vermeiden.
Art. 71 (Kulturlandschaftsbeiträge: Grundsatz)	Zustimmung	Wir begrüßen die Ausdehnung dieser Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %.
Art. 71 Abs. 1 Bst. b (Kulturlandschaftsbeiträge: Hangbeiträge)	Zustimmung Antrag:	Wir begrüßen die Ausdehnung der Hangbeiträge Beiträge auf die Talzone und die Ergänzung durch eine Zusatzstufe für Hangneigungen über 50 %. Für diese Kategorie ist neu auch ein SAK-Faktor festzulegen.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Anpassung der SAK-Faktoren: neue Kategorie für Hangneigungen über 50 %	
Art. 71 Abs. 1 Bst. c (Kulturlandschaftsbeiträge: Sömmerung)	Antrag: Die Mittel für den Herdenschutz sind aus dem Budget des BAFU in das Budget des BLW zu transferieren.	Zur Übernahme der Aufgabe, gehören auch die finanziellen Mittel sowie die Zuständigkeit. Beides ist an das BLW zu übertragen.
Art. 72 (Versorgungssicherheitsbeiträge)	Zustimmung	Wir stimmen diesem neuen Versorgungssicherheitsbeitrag zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln generell zu. Dieser Beitrag sollte erlauben, langfristig eine produzierende und nachhaltige Landwirtschaft zu sichern. Die Versorgungssicherheitsbeiträge sind das Rückgrat des künftigen Direktzahlungssystems. Denn die primäre Rolle der Landwirtschaft besteht darin, qualitativ hochstehende Nahrungsmittel nachhaltig zu produzieren. Dieser Beitrag muss auch den Erhalt des Know-how garantieren. Zudem kann auf diesem Wege die Ernährungssouveränität der Schweiz sichergestellt werden Deshalb beantragen wir die Stärkung der Versorgungssicherheitsbeiträge (Basis- und Erschwerniskomponente) durch eine substanzielle Erhöhung der ursprünglich vorgeschlagenen Beiträge aus den Mitteln des Anpassungsbeitrages (siehe Zahlungsrahmen). Wir können uns vorstellen, die zusätzlichen Mittel als tierbezogenen Beitrag auszurichten, anstatt den Basis- und Zonenbeitrag zu erhöhen.
Art. 73 (Biodiversitätsbeiträge)	Zustimmung Anträge: Art. 73 Abs. 2: Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen Beiträge ausgerichtet werden. Die Anzahl Arten von Biodiversitätsförderflächen ist auf 30	Das Konzept der Biodiversitätsflächen macht den Vollzug komplizierter und aufwändiger (z.B. Festlegung der artenreichen Grünflächen auf Alpen, Einführung neuer Qualitätsstufen, Definition von LN und LP, Festlegen von Bedingungen für Aufwertungsbeitrag, Einbezug der nationalen Inventare usw.). Die Kantone sind nur bereit, den zusätzlichen Aufwand zu übernehmen, wenn diesem Grenzen gesetzt werden. Dazu sind: <ul style="list-style-type: none">• Die maximale Anzahl der Typen von Biodiversitätsflächen zu begrenzen;

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>begrenzt.</p> <p>Art. 73 Abs. 2a (neu): Der Bundesrat legt die Anforderungen an die Vernetzung fest. Er beschränkt sich auf das Nötigste.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Bewirtschaftungsregeln pro Typ Biodiversitätsförderfläche präzise und fix zu regeln; • Keinen Amtsstellen besondere Rechte einzuräumen. • Auf kantonaler oder regionaler Ebene vorhandene Grundlagen müssen vorbehaltlos anerkannt werden (z.B. Vernetzungsprojekte etc.). • Die Mindestlaufzeiten für Vernetzungsprojekte muss auf 12 Jahre erhöht werden, damit Aufwand für Projekterarbeitung und Kontrolle reduziert werden können. <p>Für die Umsetzung der nationalen Inventare auf landw. genutzten Flächen (inkl. Alp) müssen entsprechend die finanziellen Mittel und Kompetenzen von Seiten NHG zur Landwirtschaft verschoben werden.</p> <p>Die Abstufung der Qualitätsbeiträge ist vom Talgebiet zum Berggebiet zu gross. Die bereits erbrachten Leistungen im Berggebiet sollten weiterhin entsprechend honoriert werden. Deshalb sollen die Ansätze für die ÖQV im Berggebiet und im Talgebiet gleich hoch sein.</p>
<p>Art. 74 (Landschaftsqualitätsbeiträge)</p>	<p>bedingte Zustimmung</p> <p>Antrag: Die Ausführungsbestimmungen sind schlank zu halten und langfristig anzulegen. Bestehende politische Aussagen zur Landschaft, sowie bestehende Konzepte sind anzuerkennen. Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten.</p>	<p>Wir stehen der Einführung der Landschaftsqualitätsbeiträge skeptisch gegenüber, da wir befürchten, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Umsetzung dieser Beiträge hohe administrative Kosten nach sich ziehen wird und der Transfer vom Bund zur Person, die zur Landschaftspflege beiträgt, nicht wirksam wird. • die Landschaftsqualität nur schlecht definiert werden kann, was aber für eine objektive Verteilung der Beiträge notwendig ist. • Die Erarbeitung eines Landschaftsqualitätsprojektes langwierig ist. Eine Beitragsauszahlung ab 2014 ist somit kaum möglich. • Das vorgesehene Verfahren, insbesondere der Einbezug der Bevölkerung, die Landschaftsqualitätsbeiträge praktisch zu einem Instrument der Raumplanung machen, ohne sich von ihr genügend abzugrenzen. • Die Verknüpfung der Landschaftsqualitätsprojekte mit den übrigen Sektoralpolitiken und der Regionalpolitik äusserst schwierig ist und den kantonalen Handlungsspielraum einschränken könnte. <p>Wir fordern daher folgende Anpassungen:</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<ul style="list-style-type: none"> • Auf die Mitwirkung der Bevölkerung ist zu verzichten. Die Mitwirkung der lokalen Gebietskörperschaft muss genügen. • Bestehende Grundlagen (Aussagen in Richtplänen, Untersuchungen etc.) sowie bestehende Projekte Vernetzung, LEK, PRE, Naturpärke u.a.) müssen genügen. • Der Bund muss einen Katalog der unterstützten Landschaftselemente festlegen. • Die administrativen Anforderungen (Verpflichtungsdauer, Vereinbarungen, Kontrolle, Weiterentwicklung/Verlängerung) an die Umsetzung sind tief zu halten analog Vernetzungsprojekte. • Die Ausführungsbestimmungen des Bundes auf Verordnungsebene müssen eine ausserordentliche Beständigkeit aufweisen und dürfen nicht mit jeder Agrarreform angepasst werden. • Der Bund soll sich namhaft an den Kosten der Projekterarbeitung beteiligen. <p>Ein Leitfaden des Bundes muss möglichst schnell (ab 2012) in (langfristig) verbindlicher Form vorliegen, damit Vorbereitungsarbeiten rechtzeitig in Angriff genommen werden können. Die Spielregeln dürfen nicht immer wieder angepasst oder verschärft werden (vgl. Vernetzung, Ressourcenprojekte).</p>
Art. 75 (Produktionssystembeiträge)	bedingte Zustimmung Antrag: Benennung des Beitragstyps nochmals überdenken	<p>Wir unterstützen die Weiterführung der in diesem Beitragstyp zusammengefassten Programme. Die Formulierung lässt zudem Raum für Neuentwicklungen.</p> <p>Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Vollzugstauglichkeit (Administrativer Aufwand und Kontrollierbarkeit) dieser Programme und der Abgrenzung gegenüber Label-Programmen gelegt werden.</p> <p>Die Einführung weiterer Programme muss jeweils unter dem Aspekt sinkende Marktprämie kritisch beurteilt werden. In der Vergangenheit haben finanzielle Unterstützungen von Produktionssystemen automatisch zu sinken Marktprämien geführt.</p> <p>Speziell befürworten wir die Einführung eines Programms für die Raufutter basierte Milch- und Fleischproduktion. Die Höhe der Beiträge soll von Fr. 200.- auf 400.- angehoben werden (analog Extenso). Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen. Das Pro-</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
		<p>gramm zu kontrollieren wird nicht einfach sein, da eine lückenlose Kontrolle der Futtermittelflüsse kaum kostengünstig machbar ist. Wir schlagen daher vor, die Beiträge nach dem effektiven Besatz auf dem Grünland zu gestalten. Damit wären Vollzug und Kontrolle einfach. Im Zweifelsfalle liessen sich auf den Betrieben Futtermittel und Buchhaltung stichprobenweise kontrollieren. Mit Hilfe der Zollstatistik lässt sich auf nationaler Ebene eine Plausibilisierung vornehmen.</p>
<p>Art. 76 (Ressourceneffizienzbeiträge)</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir unterstützen die Möglichkeit, mit Ressourceneffizienzbeiträgen Ressourcen schonende Techniken und Verfahren zu unterstützen. Wir erwarten allerdings eine gewisse Zurückhaltung. Die nach Absatz 3 festgelegten Kriterien sind streng auszulegen.</p> <p>Der Kanton Zug erwartet, dass der Bund vor der Einführung von Beiträgen mit den Kantonen die Frage der Vollzugstauglichkeit klärt.</p> <p>Heutige Ressourceneffizienz-Programme nach Art. 77a und b LwG und Art. 62a GSchG sollen bis zum Auslaufen der Vertragsperiode nach altem Recht weitergeführt werden. Danach soll den betroffenen Landwirten und Landwirtinnen die Beteiligung am analogen Bundesprogramm möglich sein.</p> <p>Ressourceneffizienzbeiträge für eine bestimmte Technik sollten für längere Zeit ausgerichtet werden, da sie oftmals Investitionen oder Betriebsumstellungen bewirken. Die Beiträge müssen eine genügende Verlässlichkeit aufweisen, sonst ist ihr Anreizcharakter reduziert.</p> <p>Die Mittel für die Programme nach Art. 62a GSchG sind in das Budget des BLW zu transferieren.</p>
<p>Art. 77 (Anpassungsbeiträge)</p>	<p>Antrag:</p> <p>Art. 77 Abs. 3 Die Anpassungsbeiträge werden personenbezogen betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach</p>	<p>Der Anteil des Anpassungsbeitrages an der Gesamtsumme der Direktzahlungen ist mit bis zu 30% zu hoch. Eine Verschiebung der Mittel von rund einer halben Milliarde (2017) in die übrigen Direktzahlungstypen erachten wir nicht als realistisch. Somit besteht die Gefahr eines Sparpotenzials (Budgetkürzungen).</p> <p>Wir schlagen daher eine Konzeptänderung vor: Das Gesamtvolumen der Anpassungsbeiträge ist zu reduzieren. Die frei werdenden Mittel sollen zur Stärkung des Hauptauftrages der</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>der Differenz zwischen den allgemeinen Direktzahlungen vor dem Systemwechsel und den Beiträgen nach den Artikeln 71 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 72 nach dem Systemwechsel. Die Differenz wird auf der Basis der Strukturen festgelegt, die ein Betrieb vor dem Systemwechsel aufwies.</p>	<p>Landwirtschaft (Versorgungssicherheit), für das Ziel der dezentralen Besiedlung und für eine punktuell grössere Stützung des Berggebietes eingesetzt werden. Der verbleibende Betrag ist nach dem vom Bundesrat vorgeschlagenen Konzept nicht personen- sondern betriebsbezogen auszurichten. Damit kann dem Anspruch auf Planungssicherheit Genüge getan werden. Derart wird die Sozialverträglichkeit der AP 2014-2017 wesentlich verbessert. Für die Bauernfamilien bleibt die Planungssicherheit gewahrt und die Unsicherheit beschränkt sich auf einen Anpassungsbeitrag, der vielleicht 5 bis 10 % der Direktzahlungen des Betriebs ausmacht. Das kann als verkraftbar angesehen werden. Eine höhere Flächenmobilität, soweit dies gesetzliche Massnahmen beeinflussen kann, liesse sich durch die Erhöhung des Kriteriums des minimalen Arbeitsaufwandes bei den Direktzahlungen auf 0,5 SAK für Neueinsteigerinnen und Neueinsteiger erreichen.</p> <p>Ein wesentlicher Teil der Mittel des Anpassungsbeitrages (100 Millionen) soll in den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Soziales bzw. zu den gemeinschaftlichen Massnahmen nach SVV und den Projekten nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG umgelagert werden. Ein weiterer Teil (200 Millionen) ist zur Erhöhung der Versorgungssicherheitsbeiträge einzusetzen. Diese beziehen sich immerhin auf den Hauptzweck der Landwirtschaft. Die punktuell bessere Stützung des Berggebietes kann durch eine Erhöhung der Hangbeiträge aus der Familie der Kulturlandbeiträge und durch höhere Ansätze für Biodiversitätsbeiträge im Berggebiet erreicht werden.</p>
<p>Art. 78 (Betriebshilfe, Grundsatz)</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Der Anwendungsbereich der Betriebshilfe soll nicht erweitert werden. Landwirtschaftsbetriebe haben sich grundsätzlich über den Kapitalmarkt zu finanzieren. Damit wird auch Druck für eine wirtschaftliche Betriebsführung gemacht.</p>
<p>Soziale Begleitmassnahmen</p>		
<p>Art. 85 Abs. 3 (Betriebshilfedarlehen)</p>	<p>Zustimmung</p>	

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 86a Abs. 3 (Befristung Umschulungsbeihilfen)	Zustimmung	Das Instrument der Umschulung soll auslaufen, da es zu wenig beansprucht wird.
Strukturverbesserungen		
Art. 89a (Wettbewerbsneutralität)	Zustimmung	
Art. 93 Abs. 4 (kantonale Gegenleistung)	<p>Antrag:</p> <p>Art. 20 Abs. 1 Bst. a und b SVV:</p> <p>Die Gewährung eines Beitrages setzt eine kantonale Finanzhilfe voraus. Die minimale kantonale Finanzhilfe beträgt:</p> <p>a. 80 20 Prozent des Beitrages bei umfassenden gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 2 und bei Projekten zur regionalen Entwicklung nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c;</p> <p>b. 90 20 Prozent des Beitrages bei den übrigen gemeinschaftlichen Massnahmen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie Artikel 18 Absatz 2;</p>	<p>Als Beitrag zum Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung sind die gemeinschaftlichen Massnahmen wichtig. Da dieses Ziel nicht direkt mit leistungsbezogenen Direktzahlungen gefördert werden kann, sollen die Bundesmittel für die gemeinschaftlichen Massnahmen und Projekte der regionalen Entwicklung erhöht werden.</p> <p>Wir schlagen vor, das Beitragsverhältnis Bund – Kanton auch bei den gemeinschaftlichen Massnahmen (inkl. Programme nach Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG) auf 80% zu 20% festzulegen. Die Mittel sind dem Topf der Anpassungsbeiträge zu entnehmen.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Art. 95 Abs. 4 (Periodische Wiederinstandstellung)	Antrag: Art. 16a Abs. 1 SVV: beitragsberechtigte Kosten sind zu verdreifachen	Die pauschalen Beiträge sollen verdreifacht werden. Damit wird die Werterhaltung dieser Infrastrukturen im ländlichen Raum wesentlich verbessert.
Art. 100 (Landumlegungen)	Zustimmung	
Art. 107 Abs. 2 (Baukredite)	Zustimmung	
Art. 147 Abs. 1 (eidg. Gestüt)	Änderung: Art. 147 Abs. 1 Zur Unterstützung der Pferdezucht kan betreibt der Bund ein eidgenössisches Gestüt betreiben .	Das Nationalgestüt ist das einzige Kompetenzzentrum für Pferdehaltung, -zucht und -ausbildung und zudem auf die Freibergerrasse ausgerichtet, welche in den letzten Jahren beachtliche Exporterfolge erzielen konnte, was die Landwirtschaft ganzer Regionen fördert. Ausserdem bestehen gerade in der nicht landwirtschaftlichen Pferdehaltung Tierschutzmängel, die mit einer besseren Schulung der Halterinnen und Halter behoben werden könnten. Das Nationalgestüt ist auch in der Ausbildung für den vom Tierschutzgesetz geforderten Fachkenntnisnachweis tätig bzw. es ist die einzige für diese Ausbildung anerkannte Institution. Deshalb soll das Nationalgestüt beibehalten werden.
Art. 178 Abs. 5 (neu) (GIS-Pflicht)	Ablehnung: Art. 178 Abs. 5 Zum Vollzug der Massnahmen im Direktzahlungsbereich verwenden die Kantone definierte Basisdaten, können erfassen können erfassen die nötigen Flächen und deren Nutzung sowie die übrigen notwendigen Objekte in einem geografischen	Wir lehnen einen Zwang zur Nutzung eines GIS-Systems ab. Der Stand der Nutzung von GIS-Systemen ist in den Kantonen sehr unterschiedlich. Während einige schon weit sind, steckt die GIS-Nutzung in andern Kantonen noch in den Anfängen. Im Rahmen von ASA 2011 arbeitet der Bund zur Zeit an einer eigenen GIS-Lösung. Ob sie 2014 betriebsbereit ist, ist allerdings äusserst fraglich. Für die Rationalisierung der Administration und die Vereinfachung der Verwaltungsprozesse ist die Zusammenführung von Daten aus verschiedenen Verwaltungsbereichen (z.B. Grundbuch, Raumplanung, Naturschutz, Gewässerschutz, Naturgefahren, kantonale Massnahmen etc.), ihre gemeinsame Haltung, Aufarbeitung und Nutzung für die Kantone von strategischer

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	Informationssystem erfassen und berechnen die Beiträge je Betrieb anhand dieser Daten.	Bedeutung. Sie haben ihre kantonalen Agrardatenverwaltungssysteme auf dieses Ziel hin ausgerichtet. Der Zwang zur Nutzung eines Bundes-GIS, das einzig auf die Landwirtschaft fokussiert ist, verunmöglicht dieses Ziel und führt bei den Kantonen zu Mehrarbeit und Mehrkosten.
Art. 185 (Vollzugsdaten)	Zustimmung	Mit dieser Änderung wird der Berechnungsservice in ASA 2011 ermöglicht. Wir halten an der Position der Kantone zu ASA 2011 fest. Dieses muss modular aufgebaut sein und auf die Bundesebene beschränkt bleiben. Die Nutzung von ASA 2011 auch für die kantonale Ebene ist den Kantonen freigestellt. Von den kantonalen Systemen zu ASA 2011 sind leistungsfähige Schnittstellen vorzusehen. Die zentrale Verwaltung muss sich an der Zweckmässigkeit orientieren. Sie darf die kantonalen Systeme nicht einschränken.
Raumplanungsgesetz		
Art. 15a (neu) (Waldzone)	Antrag: Die Waldzone umfasst den Wald nach Waldgesetz.	Der Wald bedeckt rund einen Viertel der Fläche und spielt eine wichtige Rolle als Rohstofflieferant, als Natur- und Lebensraum für zahlreiche Pflanzen und Tiere, als Schutz von Siedlungen und Infrastrukturen vor Naturgefahren und für die Freizeit und Erholung. Dennoch räumt die Raumplanung dem Wald nur den Stellenwert einer Ausgangslage ein. Von der raumplanerischen Interessenabwägung bleibt der Wald ausgeschlossen. Der neue Artikel soll dies korrigieren und den Wald ebenbürtig in die Raumplanung integrieren. Die Umschreibung der Waldzone zielt bewusst auf den hohen Stellenwert des Waldes ab und umfasst den Gedanken der flächenmässigen Walderhaltung, indem auf das Waldgesetz verwiesen wird. Damit legt auch künftig das Waldgesetz die Waldflächenpolitik fest.
Art. 16 Abs. 1 (Landwirtschaftszone)	Antrag: ¹ Landwirtschaftszonen dienen der langfristigen Sicherung der Ernährungsbasis des Landes, der Erhaltung der Landschaft	Die Zersiedelung der Schweiz schreitet ungebremst voran und damit auch der Verbrauch von Landwirtschaftsland (mit 1 m ² pro Sekunde). Neben der Überbauung und der Verwaltung (v.a. im Berggebiet) beanspruchen auch Ersatzaufforstungen Landwirtschaftsland. Für letzteres soll im Rahmen der laufenden Revision des Waldgesetzes eine Lösung gefunden werden. Wir unterstützen deshalb die Revision.

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>und des Erholungsraums oder dem ökologischen Ausgleich und sollen entsprechend ihren verschiedenen Funktionen von Überbauungen weitgehend freigehalten werden. Sie umfassen das Land, das: (...)</p>	<p>Zunehmend wird die landwirtschaftliche Nutzung aber auch von Schutzinteressen und Bedürfnissen der Freizeit und Erholung eingeschränkt. In vielen Fällen unterliegt die landwirtschaftliche Nutzung und damit unsere Ernährungsgrundlage zu einfach diesen neuen Bedürfnissen.</p> <p>Wir schlagen daher vor, den Stellenwert der landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in der raumplanerischen Interessenabwägung zu verstärken, indem sie für die Nutzungsplanung zu einer Ausgangslage erhoben werden, wie dies für den Wald der Fall ist.</p>
<p>Art. 17 Abs. 3 (neu) (Schutzzonen)</p>	<p>Antrag:</p> <p>Schutzzonen überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder geringfügig erweitern, soweit es das Schutzziel erfordert.</p>	<p>Mit der Ausdehnung der Landwirtschaftszone auf alles landwirtschaftlich nutzbare Land muss die heute unklare Stellung der Schutzzonen geklärt werden. Schutzzonen sollen die Grundnutzung überlagern und einschränken, soweit das Schutzziel dies erfordert. Im Baugebiet ist diese Systematik heute schon weitgehend Standard. Ausserhalb des Baugebietes hingegen nicht. Die vorgeschlagene Änderung schafft eine Klärung und bringt Landwirtschafts- und Raumplanungsrecht sowie das NHG in Übereinstimmung.</p>
<p>Art. 17a (neu) (Zone für Freizeit und Erholung)</p>	<p>Antrag:</p> <p>Abs. 1: Zonen für Freizeit und Erholung umfassen grossräumige Flächen ausserhalb der Bauzone, die überwiegend oder saisonal der Freizeit oder Erholung dienen.</p> <p>Abs. 2: Zonen für Freizeit und Erholung überlagern die Grundnutzung und können diese einschränken oder erweitern, soweit es der Zweck der Zone erfordert.</p>	<p>Die steigenden Bedürfnisse für Freizeit und Erholung sind mit einem eigenen Zonentyp aufzufangen. Es handelt sich im Prinzip um eine Nicht-Bauzone, welche die Grundnutzung überlagert. Sie kann diese einschränken oder auch erweitern. Anwendungsfälle könnten beispielsweise Allemendnutzungen sein (Bsp. Teile des Aarauer Schachens) oder Skigebiete. Zonen für Freizeit und Erholung sind im Prinzip nicht Bauzonen, womit die Bewilligungskompetenz beim Kanton bleibt und gleichzeitig das Ausmass der zulässigen Bauten und Anlagen beschränkt wird.</p> <p>Eine Zone für Freizeit und Erholung erlaubt eine umfassende raumplanerische Abwägung für grossflächige Projekte ausserhalb der Bauzone, was bessere Ergebnisse bringen müsste, als wenn dies im Rahmen jeder Baubewilligung einzeln erfolgen muss (z. B. für ein Skigebiet).</p> <p>Für die Nutzerinnen und Nutzer bringt eine Zone für Freizeit und Erholung mehr Rechtssicherheit, als dies heute möglich ist, wo derartige Vorhaben grundsätzlich auf den Ausnahmen nach Art. 24 ff. beruhen.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
<p>Art. 18 Weitere Zonen und Gebiete</p>	<p>Antrag</p> <p>¹ Das kantonale Recht kann weitere Nutzungszonen nach Art. 15 bis 17a vorsehen.</p> <p>² Es kann Vorschriften enthalten über Gebiete, deren Nutzung noch nicht bestimmt ist oder in denen eine bestimmte Nutzung erst später zugelassen wird.</p> <p>³ Das Waldareal ist durch die Forstgesetzgebung umschrieben und geschützt</p>	<p>Das heutige RPG erfordert nicht zwingend eine flächendeckende Nutzungsplanung und legt die Typen der Nutzungszonen nicht abschliessend fest. Mochte das zu Beginn der Raumplanung noch verständlich sein, so erfordern heute die Raumknappheit und die wachsende Vielfalt der Nutzungsbedürfnisse gerade im Raum ausserhalb der Bauzone die Schliessung dieser systematischen Lücke. Die Änderung von Art. 18 Abs. 1 setzt dies um.</p> <p>Art. 18 Abs. 3 kann aufgehoben werden, wenn die Waldzone nach Art. 15a eingeführt wird.</p>
<p>Art. 34 Abs. 3 (Behördenbeschwerde bei Fruchtfolgeflächen)</p>	<p>Zustimmung</p>	
<p>Art. 37b Abs. 4 (neu)</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Art. 37b Abs. 4 (neu) Falls der Kanton nach Ablauf der Frist von Absatz 1 über keine vom Bundesrat genehmigte Richtplananpassung verfügt, ist er verpflichtet, pro Jahr der Fristüberschreitung 10 Prozent der im Kanton ausbezahlten Direktzahlungen selber zu finanzieren.</p>	<p>Der Bund hat diesen Änderungsantrag der Botschaft zurückgezogen, wünscht aber, die Meinung der Vernehmlasserinnen und Vernehmlasser über eine finanzielle Beteiligung der Kantone an der Finanzierung der Direktzahlungen, falls diese Kantone ihre Fruchtfolgeflächen nicht einhalten.</p> <p>Der Kanton Zug lehnt diese Idee ab. Mängel in der Raumplanung dürfen nicht via die Direktzahlungen korrigiert werden. Dies hat über das Raumplanungsgesetz zu erfolgen.</p> <p>Die Idee dürfte auch rechtlich kaum realisierbar sein. Denn der Bund richtet Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen von Landwirtschaftsbetrieben Direktzahlungen aus und nicht den Kantonen. Diese übernehmen lediglich die Aufgabe, die Höhe der Direktzahlungen für den</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
	<p>Falls er das im Sachplan vom Bundesrat festgelegte Kontingent der Fruchtfolgeflächen unterschreitet, entspricht der Anteil des Kantons zur Finanzierung der Direktzahlungen dem zehnfachen Betrag der Unterschreitung des Kontingents in Prozent. Der Bundesrat bestimmt die Zahlungsmodalitäten.</p>	<p>Einzelnen / die Einzelne zu bestimmen und die Ansprüche zu überprüfen. Wie sie dabei vorgehen haben, schreibt ebenfalls das Bundesrecht vor.</p>
<p>Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht</p>		
<p>Art. 62h (Ausnahmen)</p>	<p>Antrag: Streichung</p>	<p>Diese Ausnahme für Kantone oder Gemeinden zum Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung von Gewässern, des Baus von Ausgleichs- und Pumpspeicherbecken bei Wasserkraftwerken sowie des Realersatzes für diese Bedürfnisse ist umgehend wieder zu streichen. Sie ist systemfremd und mit Artikel 65 bereits abgedeckt.</p>
<p>Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht</p>		
<p>Art. 20 (Bewirtschaftungsarrondierung)</p>	<p>Zustimmung</p>	<p>Wir befürworten diese Änderung, welche die Effizienz bei der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen, der Bewirtschaftung von Pachtland bei Güterzusammenlegungen oder Landzusammenlegungen steigert.</p>

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
Gewässerschutzgesetz		
Art. 14 Abs. 4 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Düngerbelastung)	Zustimmung	Es handelt sich hier um eine redaktionelle Anpassung.
Art. 14 Abs. 5 (Betriebe mit Nutztierhaltung / Hofdüngerverträge)	Zustimmung	Mit Einführung des Informatik basierten Lieferscheinsystems (HODUFLU) kann auf die Hofdüngerverträge verzichtet werden. Für die Kantone entsteht dadurch eine administrative Einsparung.
Art. 14a (neu) (HODUFLU)	Ergänzung von Art. 14a Abs. 2 GSchG: Betriebe, die Nährstoffe abgeben, müssen sämtliche Lieferungen einzel n im Informationssystem eingeben.	Im Bereich der Hofdüngerverschiebungen soll die gesetzliche Grundlage für Hofdüngerverträge im Gewässerschutzgesetz gestrichen werden. Die Verschiebungen sollen ohne Vertragszwang mit einem elektronischen System (HODUFLU) erfasst werden. Der Abgeber / die Abgeberin verliert dadurch eine gewisse Sicherheit bei der Verwertung, andererseits ist er / sie flexibler bei der Wahl der Abnehmerinnen und Abnehmer, sofern diese in vertretbarer Nähe sind und genügend Abnahmekapazitäten vorhanden sind. Auch bei der elektronischen Lieferscheinerfassung kann die erfasste Menge und die tatsächlich verschobenen Menge ohne weiteres voneinander abweichen, wie die Erfahrungen mit der bisherigen Buchhaltungspflicht zeigt. Unbestritten ist, dass die Kontrollmöglichkeiten der Behörde für die erfasste Menge (aber nicht für die verschobene Menge) einfacher wird. Damit eine Vergleichsmöglichkeit mit den obligatorischen Feldaufzeichnungen erfolgen kann, sind die Lieferungen einzeln im System zu erfassen.
Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2014-		

Artikel	Antrag	Begründung / Bemerkung
2017		
Art. 1 Bst. a	Antrag: 858 Millionen Franken	<p>Wir beantragen, den Zahlungsrahmen Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen um 100 Million aus der allgemeinen Bundeskasse zu erhöhen. Damit soll das Verfassungsziel der dezentralen Besiedlung besser gefördert werden.</p> <p>Die Mittel sind für die gemeinschaftlichen Massnahmen der Strukturverbesserung und Regionalentwicklungsprojekte nach Art. 93 Abs. 1 Bst. LwG zu verwenden. Gleichzeitig schlagen wir vor, den für diese Massnahmen geltenden Zahlungsschlüssel Bund : Kanton von 1:1 auf 80:20 zu ändern. Damit würde in diesem Bereich der gleiche Schlüssel gelten wie für kofinanzierte Projekt-Beiträge im Zahlungsrahmen Direktzahlungen.</p>
Art. 1 Bst. b	Eventualantrag: 1'548 Millionen Franken	<p>Sollte die Erhöhung des Zahlungsrahmens Grundlagenverbesserung und Sozialmassnahmen aus der allgemeinen Bundeskasse nicht möglich sein, schlagen wir die Kürzung des Zahlungsrahmens Direktzahlungen um 100 Millionen Franken vor, wobei die Kürzung explizit zulasten der Anpassungsbeiträge gehen soll.</p>